

Separatdruck aus

«Schriften der Schweizerischen Vereinigung für Tierzucht», Nr. 48

Druck und Verlag: Benteli AG, 3018 Bern

Tierschutz und Landwirtschaft

Gedanken zum in Vorbereitung stehenden Tierschutzgesetz

Prof. Dr. A. Nabholz

Direktor des Eidg. Veterinäramtes, Bern

Am 2. Dezember 1973 stimmten Volk und Stände mit total 1 041 504 Ja gegen nur 199 090 Nein einer Änderung von Art. 25 bis der BV zu. Durch den neuen Artikel wird die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tierschutzes zur Bundessache erklärt.

Aus dieser selten eindeutigen Willenskundgebung der Stimmbürger darf sicher der Schluss gezogen werden, dass eine überwältigende Mehrheit unseres Volkes die Notwendigkeit eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes bejaht. Die durch den von einer Studienkommission ausgearbeiteten Entwurf zu einem eidgenössischen Tierschutzgesetz, der den Kantonen, Organisationen und politischen Parteien anfangs September 1975 zur Stellungnahme unterbreitet wurde, ausgelösten Diskussionen zeigen aber ebenso eindeutig, dass die Meinungen auseinandergehen. Dies ist auf verschiedene Gründe, die nachstehend etwas beleuchtet werden sollen, zurückzuführen.

1. Durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist die Zahl der Menschen, die aus ihrer täglichen Arbeit heraus echte und natürliche Beziehungen zum Tier haben, zurückgegangen. Andererseits ist festzustellen, dass namentlich seit dem Zweiten Weltkrieg Bewegungen und Organisationen, die sich den Schutz der Tiere vor der Willkür des Menschen zur Aufgabe machen, einen enormen Auftrieb zu verzeichnen haben und die Zahl der Menschen, die sich für das Tier interessieren, gewaltig zugenommen hat. Dies ist wohl als Reaktion zu werten auf das, was wir als wissenschaftliche und technische Errungenschaften und Fortschritte unserer Zeit zu bezeichnen pflegen, auf die dadurch bedingte, immer stärkere Technisierung unserer Umwelt und die zunehmende Entfremdung von der Natur. Nicht von ungefähr ist die «Zurück zur Natur»-Bewegung vor allem in den Industrieländern des Westens zu beobachten.

Eine an Umfang überbordende Tierliteratur und die Massenmedien haben ohne Zweifel dazu beigetragen, die Kenntnisse über Tiere bei weiten Bevölkerungsschichten zu vertiefen. Sie sind aber andererseits an der Entwicklung einer oft übertriebenen Tierliebe und an der Tendenz zur Vermenschlichung mitschuldig. Wie tief allerdings diese Tierliebe in Wirklichkeit geht, ist nicht leicht zu ergründen. Gerade unter den Haltern von Haustieren finden sich viele, bei denen die Tierliebe weitgehend anthropozentrisch ist. Man «liebt» das Tier nicht um seiner selbst willen, sondern aus durchaus egoistischen Gründen. Man schätzt einen unterwürfigen Tierkameraden, weil man an ihm seine unterdrückten autoritären Eigenschaften ausleben kann, oder es befriedigt ein Prestigebedürfnis, ein möglichst ausgefallenes Tier zu besitzen. Vielfach dient ein Tier auch nur zur Befriedigung des Ehrgeizes des Besitzers als Züchter oder im Leistungssport.

Die Beziehungen des Landwirts zu seinen Tieren sind anderer Art. Schliesslich hält er Nutztiere nicht zum Vergnügen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen, stellt doch die Tierhaltung die Haupteinkommensquelle der Landwirtschaft dar. Das Recht des Menschen, das Tier zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen, steht für ihn ausser Zweifel, und er wird deshalb auch nicht der Gefahr der Vermenschlichung der Tiere unterliegen. Das heisst aber nicht, dass sich die grosse Mehrheit der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere nicht für das Wohlergehen ihrer Tiere verantwortlich fühlen und deren Bedürfnisse so weit wie möglich zu befriedigen suchen.

Dies Bild der Gemeinschaft Mensch-Tier wird gestört, wenn die Beziehung des Menschen zum Einzeltier wegen der grossen Zahl der gehaltenen Tiere verlorengeht und wirtschaftliche Zwänge alle andern Überlegungen verdrängen. Dies ist der Fall bei der Intensivhaltung in Grossbeständen, wo nun die Gefahr besteht, dass das Tier von einem Lebewesen, das befähigt ist, Schmerz und Angst auf seine einfache Art bewusst zu empfinden, zu einer Produktionsmaschine herabgewürdigt wird. Es ist wohl bezeichnend, dass von den Tieren in solchen Betrieben als «Tiermaterial» gesprochen wird.

Wenn wir uns diese unterschiedlichen Beziehungen der Menschen zum Tier, die von vermenschlichender Liebe mit all ihren Auswüchsen bis zur rücksichtslosen Ausbeutung reichen, vergegenwärtigen, so wird verständlich, dass die Meinungen darüber, was in einem Tierschutzgesetz zu stehen habe, ausserordentlich auseinandergehen. Auf der einen Seite haben wir die Extremisten, nach deren Auffassung das Leben der Tiere schlechthin zu schützen und für die jedes Töten eines Tieres verwerflich ist. Auf der andern Seite finden wir diejenigen, die nach der alten Auffassung nur die grobe Tierquälerei verhindert wissen wollen. Der Entwurf zum Tierschutzgesetz wird deshalb den einen zu wenig weit, den andern zu weit gehen.

2. Eine weitere Schwierigkeit beim Erlass eines Tierschutzgesetzes erwächst aus der Vielgestaltigkeit der zu schützenden Tierarten, die sich in ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung und Differenzierung gewaltig voneinander unterscheiden und deren subjektives Erleben und Empfinden ausserordentlich verschieden sein muss. Es ist deshalb sicher richtig, wenn sich das Gesetz im Grundsatz auf den Schutz von Wirbeltieren, den sogenannten höheren und in ihrer Organisation dem Menschen nächstehenden Tieren, beschränkt. Aber auch dann stellen sich noch genügend Probleme, wenn man an die Vielzahl der Gattungen und Arten der Wirbeltiere von den Reptilien über die Fische bis hinauf zu den Primaten denkt. Was wissen wir zum Beispiel schon über das Schmerzempfinden der Fische? Geschweige denn von ihrer Erlebnisfähigkeit?

Aus landwirtschaftlichen Kreisen hat man etwa den Vorwurf gehört, der Entwurf befasse sich zuviel mit der Haltung von Nutztieren und zuwenig mit Haus-, Heim- und Wildtieren. Obschon der Umstand, dass man über die Bedürfnisse von Nutz- und Haustieren im allgemeinen mehr weiss als über diejenigen von

Wildtieren und dass der Anteil der landwirtschaftlichen Nutztiere an der Gesamtzahl aller unter der Obhut des Menschen lebenden Tiere weitaus am grössten ist, eine solche Tendenz erklärlich machen könnte, stimmt dieser Vorwurf bei objektiver Prüfung des Gesetzesentwurfes nicht. Artikel 4 des Entwurfes, der die allgemeinen Vorschriften über die Tierhaltung enthält, bezieht sich nicht nur auf die Haltung von Nutztieren, sondern auch auf Haus- und Wildtiere. Der Bundesrat kann somit auch Vorschriften über Mindestmasse, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung von Unterkünften zur Haltung von Wildtieren erlassen, und Entwürfe zu solchen Vorschriften sind bereits in Vorbereitung. Zudem wird das gewerbsmässige Halten von Wildtieren sowie das private Halten solcher Arten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Erteilung solcher Bewilligungen kann ohne weiteres von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht werden. Schliesslich wird die Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren, die für den Handel mit Nutztieren ja bereits besteht, auf alle Tierarten ausgedehnt. Dies sind recht einschneidende Bestimmungen; detaillierte Vorschriften über die private Haltung von Goldfischen, Schildkröten, Meerschweinchen und ähnlichen Tieren wären sicherlich unrealistisch.

3. Von den Kritikern des Entwurfes zum Tierschutzgesetz wird unter anderem auch ins Feld geführt, die wissenschaftlichen Grundlagen für den Erlass von Tierschutzvorschriften, namentlich über das Halten von Tieren, fehlten noch weitgehend, und die vorgesehenen Bestimmungen seien deshalb allzu gefühlsbetont und entsprängen einem Anthropomorphismus. Es wird dabei unter anderem auch auf den Schlussbericht der Kommission verwiesen, in dem der Satz zu finden ist: «Da die Forschung auf diesem Gebiete (Verhaltensforschung) noch in den Anfängen steckt, fehlen heute zum Teil die Grundlagen, um artgemässe und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse festzulegen.»

Die Ethologie ist – gemessen an andern – noch ein junges Wissensgebiet. Trotzdem hat sie in den letzten Jahrzehnten schon eine Fülle neuer und grundlegender Erkenntnisse über das Empfindungsvermögen der Tiere, ihr Verhalten unter den unterschiedlichsten Bedingungen und in den unterschiedlichsten Situationen und ihre Beziehungen zur Umwelt gebracht. Jedermann sollte heute davon überzeugt sein, dass mindestens die sogenannten höheren Tiere Schmerz und Angst auf ihre Weise, je nach ihrem Entwicklungsgrad allerdings verschieden abgestuft, bewusst erleben. Die Tatsache, dass den Tieren die Gabe des Verstehenkönnens der kausalen Zusammenhänge eines Erlebnisses fehlt, erhöht nur die Verpflichtung des Menschen dem Tier gegenüber.

Trotz der heute schon vorliegenden Forschungsergebnisse ist allerdings noch manches unbekannt, und vieles bleibt noch zu erforschen übrig. So erstrebenswert es wäre, Tierschutzvorschriften auf wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage abzustützen, sowenig ist dies im heutigen Zeitpunkt in allen Fällen schon möglich.

Zum Teil müssen wir deshalb auf den sogenannten gesunden Menschenverstand abstellen und in Kauf nehmen, dass er nicht frei von subjektiven Empfindungen und Emotionen ist, auch nicht sein kann. Muss aber wirklich alles zuerst in langen und aufwendigen Versuchen «bewiesen» werden? Ist es zum Beispiel so abwegig, auf Grund des gesunden Menschenverstandes und ohne tiefschürfende Untersuchungen anzunehmen, dass sich ein Tier, das während 23 Stunden am Tag bei absoluter Dunkelheit gehalten wird, nicht wohlfühlen kann? Dagegen muss uns die Wissenschaft sagen, wieviel Licht ein Tier braucht, um sich artgemäss orientieren zu können.

Einige Kommentatoren des Gesetzes empfinden Begriffe wie Schmerzen, Leiden, Schäden und Angstzustände als unklar und allzusehr von menschlichen Empfindungen abhängig. Dabei sind diese Begriffe sicher definierbar, nur lassen sich die entsprechenden Zustände nicht mit einfachen Methoden messen und unterliegen zudem grossen tierartlichen und individuellen Schwankungen. Auf einen Begriff ist jedoch etwas näher einzutreten, auf den Begriff «Wohlbefinden» nämlich: Wie lässt sich Wohlbefinden definieren und wie lässt es sich feststellen?

Anlässlich eines kürzlich stattgefundenen Gespräches mit einigen Ethologen ist der Begriff «Wohlbefinden» wie folgt umschrieben worden: «Unter Wohlbefinden ist ein Zustand zu verstehen, bei dem das Leben sowohl in physiologischem wie in ethologischem Sinne im Einklang mit der Umwelt steht. Der artgemässe, verhaltensgerechte Ablauf der Lebensvorgänge soll möglichst ungestört sein. Erfüllen die Haltungsbedingungen diese Forderungen nicht, so müssen sie innerhalb des Anpassungsvermögens des Tieres liegen.»

Man geht somit von der berechtigten Annahme aus, dass es wohl in keinen Fall möglich ist, die Forderung nach einem artgemässen, verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge in vollem Umfang zu erfüllen. Denn ohne gewisse Einschränkungen, die wir den vom Menschen gehaltenen Tieren zumuten müssen, wäre namentlich eine Nutztierhaltung nicht möglich.

Voraussetzung für die Beurteilung, ob die Forderung nach Wohlbefinden erfüllt ist, ist die Kenntnis der artspezifischen Lebensbedürfnisse. Darunter sind Verhaltensmechanismen zu verstehen, die unter dem Einfluss von Sinnesindrücken und hormonalen Veränderungen des Organismus mit Hilfe ererbter oder erlernter, im Nervensystem gespeicherter Programme, die Verhaltensabläufe der Tiere hervorrufen, unterhalten und steuern. Als Grundlage sollten deshalb für alle Tierarten Ethogramme oder Verhaltenskataloge erarbeitet werden, die über das Normalverhalten Auskunft geben, wobei verschiedene Funktionskreise wie Bewegungsformen, stoffwechselbedingtes Verhalten, Fortpflanzungsverhalten, Spiel- und Komfortverhalten, Sozialverhalten u. a. m. zu berücksichtigen sind. Da aber nicht allen Verhaltensabläufen die gleiche Bedeutung für das Wohlbefinden des Tieres zukommt, müssen wir auch diejenigen kennen, die unter allen Umständen befriedigt sein müssen. Man spricht auch vom essentiellen Verhaltensmuster.

Wohlbefinden kann leider nicht wie zum Beispiel Fieber «gemessen» werden. Dagegen ist es möglich, auf Grund von Feststellungen, wie ungestörte Gesundheit, normales Verhalten, auf ein ungestörtes Wohlbefinden zu schliessen, während abnormes Verhalten, wie Stereotypen, Handlungen am Ersatzobjekt, vermehrte Aggression, auf ein gestörtes Wohlbefinden hinweisen.

In diesem Zusammenhang taucht eine Frage von einiger Bedeutung auf, die Frage nämlich nach dem

Einfluss der Domestikation auf das Verhalten unserer Haustiere

Die Domestikation ist nach *Herre* die Überführung von Wildformen in den Hausstand. In der Menschheitsgeschichte stellt sie eine der bedeutendsten und folgenreichsten Vorgänge dar und ist gleichzeitig eines der grössten biologischen Experimente des Menschen. Nach *Tembrock* können wir Formen als domestiziert bezeichnen, die der Mensch in seinen Hausstand übernommen hat und die sich in bestimmten Merkmalen von ihrer freilebenden Stammform unterscheiden. Für sie schuf der Mensch eine besondere Umwelt, die immer stärker von den Lebensbedingungen der betreffenden Wildart abwich. Diesem durch den Menschen beeinflussten Lebensraum und seinen Auslesebedingungen passten sich die Haustiere an. Dabei hat die Domestikation bei verschiedenen Haustierformen zu bestimmten morphologischen, physiologischen und auch verhaltensmässigen Kennzeichen geführt.

Unter den Domestikationsbedingungen haben sich die Haustiere in Gestalt und Leistung in erheblichem Ausmass geändert. Durch Selektion wurden für den Menschen nützliche Eigenschaften der Haustiere gesteigert, unerwünschte Merkmale zurückgedrängt. Es ist geradezu erstaunlich, was der Mensch bei gewissen Haustierarten fertiggebracht hat. Denken wir nur an den Formenreichtum bei den Hunden, der von Rassen, die der Stammform noch sehr ähnlich sind, bis zu solchen reicht, bei denen man sich fragen kann, ob sie die Bezeichnung «Hund» noch verdienen.

Wie steht es nun aber mit dem Einfluss der Domestikation auf das Verhalten der Haustiere? Da der Mensch Haustiere zu seinem eigenen Nutzen züchtet, müssen sie sich seinen Bedürfnissen und Liebhabereien anpassen. Angriffslust einerseits, Tendenz zur Flucht andererseits müssen gemindert werden; der Mensch wünscht ruhige, leichter beherrschbare Tiere. Ausserdem erstrebt er eine hohe Fortpflanzungsrate seiner Tiere. Damit ergeben sich auch mannigfaltige Eigenheiten und Änderungen im Verhalten von Haustieren gegenüber ihren Stammformen. Ob es sich dabei um umweltbeeinflusste Besonderheiten oder um die Folge der Auslese erblich bedingter Unterschiede handelt, darüber gehen die Meinungen der Wissenschaftler auseinander.

Lorenz hat versucht, die Verhaltensänderungen zu systematisieren. Zu einer ersten Gruppe zählt er Verhaltensweisen, die in ihrer Intensität und Häufigkeit im Vergleich zu Wildtieren verändert sind. Man findet Hypertrophien und Atro-

phien. Dazu gehören neben zahlreichen andern auch zum Beispiel Ausfallerscheinungen im Fortpflanzungsverhalten. Nicht nur bei vielen Haushühnern, auch bei domestizierten australischen Prachtfinken fehlt häufig der Bruttrieb. Auch Verhaltensweisen, die mit dem Nahrungserwerb zusammenhängen, können bei Haustieren abgeschwächt sein, so zum Beispiel Beutefanghandlungen bei Haushund und Hauskatzen. Die Polyoestrie vieler Haustierarten andererseits und die damit zusammenhängenden Verhaltensänderungen müssen als Hypertrophie gewertet werden.

Eine weitere Gruppe von Abwandlungen des Verhaltens bei Haustieren sind nach *Lorenz* Änderungen im Bereich der Auslösemechanismen, die auf Schlüsselreize den Ablauf angeborener Verhaltensweisen freigeben. So gibt es bei den Haustieren Schwellenerhöhungen und Schwellensenkungen für die auf die angeborenen Auslösemechanismen wirkenden Schlüsselreize. Bankivahühner sprechen zum Beispiel bei der Brutpflege nur auf Küken an, die ein bestimmtes Zeichnungsmuster auf dem Oberkopf und Rücken tragen, und töten abweichend gezeichnete Küken. Die Mehrzahl der Haushühner nimmt dagegen Küken jeglicher Färbung an; vielen Haushühnern kann man sogar artfremde Küken, so die von Enten, Gänsen und Truthühnern, anbieten.

Bei Haustieren können bestimmte Handlungen auch durch Ersatzreize ausgelöst werden, das heisst, viele Haustiere führen Handlungen an völlig falschen Objekten durch. Wäre dies nicht der Fall, wäre die künstliche Besamung in der Haustierzucht nicht möglich.

Zu einer dritten Gruppe zählt *Lorenz* solche Verhaltensweisen, die ursprünglich zusammengehörten, bei Haustieren aber auseinanderfallen.

Einige Verwirrung haben die Feststellungen von *Klatt*, *Herre*, *Röhrs* und andern gestiftet, wonach die Haustiere ein bis über 30% leichteres Gehirn als vergleichbare Vertreter der Wildarten haben. Daraus den Schluss ziehen zu wollen, dass Haustiere eben «dümmer» seien als Wildtiere, ist sicher unrichtig. Dies geht schon aus der Tatsache hervor, dass die verschiedenen Hirnteile in unterschiedlicher Weise vermindert sind. Besonders gering ausgebildet sind bei Haustieren jene Hirngebiete, die mit dem Lichtsinn, dem Geruchsempfinden, dem emotionalen Verhalten, der Aufmerksamkeit und der Gesamtaktivität in Zusammenhang stehen. Nur geringe Wandlungen erfahren dagegen Bereiche, die auf die Fortpflanzung einwirken. Aus der Abnahme des Hirngewichtes lässt sich nur erkennen, dass die geforderten Leistungen beim Haustier geringer sind als bei der Wildart und im anregungsarmen Hausstand eben die Entwicklungsimpulse fehlen. Darauf weisen auch die Befunde bei im Zoo gehaltenen Füchsen und sogar bei solchen hin, die in der Wildnis geboren, aber in Gefangenschaft aufgezogen wurden und bei denen eine Hirngewichtsabnahme von 30% gegenüber freilebenden Tieren festgestellt wurde. Das ist nicht weniger als bei seit Jahrtausenden domestizierten Tieren. Für verwilderte Katzen konnte *Klatt*, für Esel *Herre* eine Wiederverzunahme der Hirnschädelkapazität nachweisen.

Unter dem Einfluss der Domestikation zeigen Haustiere gegenüber Wildtieren

eine sehr viel grössere Vielfalt im Verhalten als Ausdruck ihrer Anpassung an die veränderten und wechselnden Umweltbedingungen. Dabei ist festzuhalten, dass solche Verhaltensänderungen, soweit es sich um angeborene Verhaltensweisen handelt, nicht «Neuerwerbungen» sind, sondern sie sind Anpassungen an die besonderen Bedingungen des Hausstandes. Sie sind nur quantitativer Art, indem einzelne Verhaltensweisen mehr oder weniger unterdrückt oder abgewandelt, andere übersteigert sein können. Nach Ansicht namhafter Forscher (wie *Herre* und *Röhrs, Fox, Hale, Füller, Sambraus*) hat sich der Ablauf der Verhaltensweisen der Haustiere gegenüber den Wildtieren grundsätzlich nicht geändert; neue Verhaltensweisen sind nicht entstanden.

Die Frage bleibt, wo die Grenze der Anpassungsfähigkeit der Haustiere an die veränderten Umweltverhältnisse liegt und ob durch weitere Züchtungen echte Anpassungen an noch extremere Haltungsbedingungen erreicht werden könne. Dies ist aber nicht nur eine Frage der züchterischen Möglichkeiten, sondern ebenso sehr der ethischen Auffassung, wie weit der Mensch in der Ausnützung von Tieren gehen darf.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das Interesse, das der Gesetzesentwurf in breiten Bevölkerungskreisen gefunden hat, geht schon daraus hervor, dass neben Stellungnahmen der offiziell dazu eingeladenen Kantone, politischen Parteien und interessierten Organisationen Eingaben von einer ganzen Anzahl weiterer Vereinigungen, Arbeitsgruppen und sogar Einzelpersonen eingegangen sind. Wenn dies auch erwartet werden konnte, so ist trotzdem erfreulich, festzustellen, dass die Wünschbarkeit bzw. Notwendigkeit einer Regelung des Tierschutzes auf eidgenössischer Ebene von keiner Seite bestritten wurde. Auch mit den im Gesetz enthaltenen Grundsätzen ist man im grossen ganzen einverstanden.

Wie ebenfalls zu erwarten war, gehen die Meinungen bei den Vorschriften über die Nutztierhaltung am weitesten auseinander. Dies ist nicht verwunderlich, stehen doch hier die ethischen Interessen des Tierschutzes den wirtschaftlichen Interessen der um eine rationelle Produktion bemühten Tierhalter gegenüber.

Die Intensivhaltung von Nutztieren – angefangen bei den Hühnern, über Schweine, Kälber, Rinder bis zu den Kühen – ist eine Errungenschaft der neueren Zeit und war nur möglich, weil sich die Technik auch der Tierproduktion annahm. Sie ist sicher zum Teil das Resultat des wirtschaftlichen Zwanges zur Rationalisierung, entspricht aber auch unserem allgemeinen Wirtschaftsdenken, wonach immer mehr, immer billiger, in immer kürzerer Zeit produziert werden muss. Nun ist sicher unbestritten, dass bei dieser Entwicklung in der Nutztierhaltung bisher der Technik und der Rationalisierung sowie betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Vorrang eingeräumt wurde. Die Bedürfnisse des Tieres wurden nur soweit berücksichtigt, als es die Erhaltung und Förderung der durch züchterische und andere Massnahmen erzielten Produktion erforderte. In

tierschützerischer Hinsicht können aber verschiedene moderne Aufstallungssysteme und Haltungsformen nicht befriedigen. Man kann sich übrigens des Eindrucks nicht erwehren, dass die Hersteller solcher Einrichtungen nicht nur das wirtschaftliche Interesse der Landwirte im Auge haben, sondern ebenso sehr ihr eigenes.

Die Intensivhaltung steht aber heute nicht nur unter Beschuss durch Tierschutzorganisationen, auch von der Ökologie her wird diese Entwicklung in der landwirtschaftlichen Produktion als Fehlentwicklung bezeichnet, die weltweit gesehen auf Kosten der hungernden Menschen in den Entwicklungsländern und des ökologischen Gleichgewichtes geht. Der Verbrauch von Getreide zu Futterzwecken hat mit der industriellen Tierhaltung sprunghaft zugenommen und erreicht heute 35% des Weltverbrauchs. Dabei ist in der Hühner- und Schweinemast Futtergetreide kalorienmässig sehr ungünstig eingesetzt. Es ist deshalb wenig sinnvoll, immer mehr Futtermittel zu importieren, um bodenunabhängige Produktionsbetriebe aufzubauen, damit unterentwickelten Gebieten Nahrungsmittel zu entziehen, und – da der natürliche Kreislauf gestört wird – im Inland ökologisch gesehen in immer grössere Schwierigkeiten zu rennen. Anlässlich eines Vortrages vor der Gesellschaft Schweizerischer Landwirte hat Herr Nationalrat *R. Reichling* dazu wörtlich ausgeführt: «Im Zusammenhang mit der Tierschutzgesetzgebung scheint es wünschbar, dass neue Betriebsformen für die bäuerliche Geflügel- und Schweinehaltung gefunden werden, welche die Möglichkeiten der eigenen Futterbasis so weit als möglich berücksichtigen.»

Die Kritik an den in Artikel 5 des Gesetzes enthaltenen Haltungsverboten lässt sich auf drei Nenner bringen:

1. Es wird beanstandet, dass Detailvorschriften, wie sie der Artikel 5 (Verbot gewisser Haltungsarten) enthält, in das Gesetz aufgenommen worden sind, obschon die Kommission selbst das Gesetz als Rahmengesetz bezeichnet. Ganz abgesehen davon wird bemängelt, dass die verbotenen Haltungsarten zu wenig präzise definiert seien.

Die Studienkommission hat sich mit dem Problem eingehend auseinandergesetzt, ob man es im Gesetz bei einem generellen Grundsatzartikel über die Tierhaltung bewenden lassen und die Kompetenz zum Erlass von ins einzelne gehenden Vorschriften dem Bundesrat übertragen solle oder ob man gewisse Haltungsformen schon auf der Gesetzesstufe verbieten wolle. Sie hat sich aus verschiedenen Gründen für den zweiten Weg entschieden. Einmal haben die Erfahrungen nach Erlass des Tierschutzgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, dass, verzichtet man auf Detailvorschriften im Gesetz, die Diskussion nur auf eine untere Verwaltungsstufe verlegt wird. Zudem war die Kommission gerade wegen der wirtschaftlichen Konsequenzen solcher Haltungsverbote der Ansicht, dass diese Ausmarchung auf höchster gesetzgeberischer Ebene erfolgen müsse.

Es gibt aber auch gewichtige Gründe gegen eine solche Lösung. So kann die

Aufzählung verbotener Haltungsarten im Gesetz aus naheliegenden Gründen nur die zur Zeit aktuellen Verhältnisse berücksichtigen, ist also nicht flexibel. Folgerichtig müssten aber auch andere Haltungsformen verboten werden können, wenn sie sich auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als tierwidrig erweisen. Durch ein Verbot gewisser Haltungsformen wird zudem die Entwicklung neuer, tiergerechterer Haltungssysteme und Einrichtungen verhindert.

In zahlreichen Stellungnahmen wird deshalb beantragt, Artikel 5 zu streichen und durch einen Kompetenzartikel zu ersetzen, wonach der Bundesrat ermächtigt wird, bestimmte Haltungsarten zu verbieten, sofern nachgewiesen ist, dass sie tierwidrig sind, oder sie einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Von anderer Seite wiederum wird die in Artikel 5 enthaltene Liste als unvollständig bemängelt und eine Erweiterung verlangt.

2. Verbote, wie sie in Artikel 5 vorgesehen sind, haben sehr wesentliche wirtschaftliche Konsequenzen. Dies hat auch die Studienkommission durchaus erkannt. Eine Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, dass es nicht ihre, sondern Sache der politischen Gremien sei, tierschützerische und wirtschaftliche Interessen gegeneinander abzuwägen. Bis zu einem gewissen Grad hat sie allerdings die wirtschaftlichen Interessen der Tierhaltung zu wahren versucht, indem sie für bestehende Anlagen ziemlich lange Übergangsfristen vorschlug, was ihr den Vorwurf eintrug, sie sei nicht konsequent gewesen und ihre Forderungen seien nicht glaubhaft.

3. In zahlreichen Eingaben wird die Ansicht vertreten, dass die Schweiz eine wirtschaftlich so einschneidende Massnahme wie zum Beispiel ein Verbot der Käfighaltung der Hühner nicht im Alleingang durchführen könne, sondern ihr Vorgehen auf dasjenige anderer Länder abzustimmen habe. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf das europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Tierhaltung hingewiesen. Nun wäre es aber unrealistisch und allzu optimistisch, in naher Zukunft auf europäischer Ebene Vorschriften über die Zulässigkeit einzelner Haltungsformen oder auch nur Haltungsnormen zu erwarten. Der Text der Konvention des Europarates stellt, ähnlich wie der Text unsers Gesetzesentwurfes, nur Rahmenbestimmungen auf. Es werden also auch hier «Ausführungsbestimmungen» notwendig, die von einer Expertenkommission ausgearbeitet werden sollen und die nur angenommen und weitergeleitet werden, wenn in der Kommission Einstimmigkeit besteht. Zudem treten diese Empfehlungen der Kommission ausser Kraft, wenn zwei Mitgliedländer oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dagegen opponieren. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass man über allgemein gehaltene Vorschriften hinwegkommt.

Wegen der Wettbewerbsverzerrungen und der Benachteiligung der inländischen gegenüber den ausländischen Produzenten wird im weiteren gefordert, dass bei einem Verbot der Käfighaltung von Geflügel in der Schweiz sichergestellt werden müsse, dass nur unter gleichen Bedingungen produzierte Eier

importiert werden dürften oder die inländischen Produzenten durch entsprechende Importabgaben geschützt würden. Nun, die erste Forderung ist sicher nicht erfüllbar, weil nicht kontrollierbar. Sie würde zudem zu kaum akzeptierbaren Behinderungen im Handelsverkehr führen. Die Erfüllung der zweiten Forderung – die Importabgabe zum Schutze der inländischen Eierproduzenten – wäre wohl wünschbar, aber nicht über ein Tierschutzgesetz durchzusetzen.

Es wird im weiteren gesagt, es grenze an Hypokrisie, wenn einerseits die Käfighaltung bei uns als tierwidrig verboten würde, andererseits unter nicht tiergerechten Bedingungen produzierte Eier importiert würden. Dieser Vorwurf entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Wollten wir aber wirklich nur Produkte importieren, die unter den gleichen Bedingungen gewonnen werden, wie sie für das Inland gelten, würde uns dies in eine recht schwierige Situation bringen. Der Schweizer müsste auf Froschschenkel und Gänseleber und manch anderes verzichten, was ihm lieb ist, und die Fleischeinfuhr wäre zum mindesten erschwert, wenn zum Beispiel die Bedingung der Betäubung der Schlachttiere vor dem Entbluten in allen Schlachthöfen, aus denen wir Fleisch importieren, kontrolliert werden müsste.

Man kann sicher verschiedener Ansicht darüber sein, ob es richtig und zweckmässig war, den ominösen Art.5 in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Der Vorteil ist wohl darin zu sehen, dass damit alle im Vernehmlassungsverfahren angesprochenen Stellen gezwungen waren, zu dieser Frage klar und eindeutig Stellung zu nehmen. Das Ergebnis lässt denn auch an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Es ist nicht anzunehmen, dass die hüten und drüben nicht immer sachlich geführten Diskussionen um dieses Problem geschadet haben, denn im Spannungsfeld zwischen den ideellen Motiven des Tierschutzes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Tierhaltung wären die Meinungen früher oder später ohnehin hart aufeinandergeprallt. Wenn diese Diskussion Anlass gegeben hat, die Probleme der Intensivhaltung in ethologischer und ökologischer Hinsicht zu überdenken, dann war sie nützlich.

Dank einer immer höher entwickelten Technik hat sich der Mensch die Welt untertan gemacht und übt seine Macht über die Natur, über Tiere und Pflanzen aus. Daraus ergibt sich aber auch seine Verantwortung für seine Umwelt, für die Erhaltung der Natur und seiner Mitgeschöpfe, der Tiere. Grundsätzlich soll er das Recht haben, das Tier zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen. Es ist aber seine Pflicht, denjenigen Mitgeschöpfen, die in seinem direkten Machtbereich leben, ein Leben zu ermöglichen, wie es ihrer Art entspricht.

Literaturverzeichnis

- Fox, M.W.*: Influence of Domestication upon Behaviour of Animals. The Veterinary Record 80, 696–701 (1967).
- Hale, E.B.*: Domestication and the evolution of behaviour. In E.S.E. Hafez: The behaviour of domestic Animals. Baltimore: Williams and Wilkins Co. (1962).
- Herre, W.*, und *Röhrs, M.*: Haustiere – zoologisch gesehen. Gustav Fischer-Verlag (1973).

- Keith, R., Kretchmer, R., Fox, M. W.:* Effects of domestication on animal behaviour. *The Veterinary Record* 96, S. 102–107 (1975).
- Lorenz, K.:* Psychologie und Stammesgeschichte. In Herberer: *Die Evolution der Organismen*. Fischer, Stuttgart (1959).
- Röhrs, M.:* Artgemässe und verhaltensgerechte Haltung von Haustieren. *Der Tierzüchter*, 26, S. 509–511 (1974).
- Röhrs, M., und Kruska, D.:* Der Einfluss der Domestikation auf das Zentralnervensystem und Verhalten von Schweinen. *Deutsche Tierärztl. Wochenschrift*, 76, S. 514–518 (1969).
- Samraus, H.:* Verhaltensänderung durch Domestikation. *Der Tierzüchter*, 20, S. 580–581 (1968).
- Tembrock, G.:* Grundlagen der Tierpsychologie. Akademie-Verlag, Berlin (1971).